

CHILE

Beschluss Nr. 2858 vom 2. Juni 2008. Festlegung von pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Industriekulturen bestimmten Ursprungs

(Resolución No. 2858 – Establece requisitos fitosanitarios para la internación de semillas de especies de cultivo industrial de los orígenes que indica de 2 Jun 2008)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>; Diario Oficial el 11/07/2008

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 18.05.2018)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- ▶ **M1** Beschluss 4885/2009
- ▶ **M2** Beschluss 6981/2011
- ▶ **M3** Beschluss 7840/2015
- ▶ **M4** Beschluss 6065/2016

**Amt für Land- und Viehwirtschaft
Nationale Direktion**

**Festlegung von pflanzengesundheitlichen
Anforderungen für die Einfuhr von
Industriekulturen bestimmten Ursprungs**

Santiago, 2. Juni 2008

Heute wurde folgender Beschluss angenommen:

Nr. 2858 - Unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, der Gesetzesverordnungen Nr. 1.764 von 1977 über Vorschriften für die Untersuchung, Erzeugung und den Handel von Saatgut und 3557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft; des Landwirtschaftserlasses Nr. 156 von 1998 über Einlassstellen für Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse und Teilerzeugnisse und land- und viehwirtschaftlichen Betriebsmittel in das nationale Hoheitsgebiet; der Beschlüsse des Amtes für Land- und Viehwirtschaft Nr. 3801 von 1998, 3080 von 2003, 3139 von 2003, 3815 von 2003, 133 von 2005 und deren Änderungen.

In Erwägung nachstehender Gründe:

...

Beschluss

1. Das Saatgut von Industriekulturen ist von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes begleitet, in dem die folgende zusätzliche Erklärung angegeben ist:

Art	Ursprung	Pflanzengesundheitliche Anforderung
<i>Amaranthus hypochondriacus</i>	Mexiko	Keine Zusatzerklärung
► M3 <i>Argania spinosa</i>	Jeglicher Ursprung	Keine Zusatzerklärung ◀
<i>Camelina sativa</i>	Vereinigte Staaten	Keine Zusatzerklärung
► M3 <i>Euphorbia lathyris</i>	Jeglicher Ursprung	Keine Zusatzerklärung ◀
► M1 Jatrofa (<i>Jatropha curcas</i>)	Guatemala	Keine Zusatzerklärung
	Brasilien	Das Saatgut stammt von einem Bestand, der während der letzten aktiven Wachstumsperiode kontrolliert und für frei von <i>Colletotrichum capsici</i> befunden wurde; oder Die Partie wurde einer Behandlung gegen <i>Colletotrichum capsici</i> unter Verwendung eines der folgenden Fungizide unterzogen: Bavistin, Benomyl, Carbendazim, Tiabendazol oder ein anderes entsprechend geeignetes Mittel mit Angabe der verwendeten Dosis oder Konzentration.
	Paraguay	Keine Zusatzerklärung ◀

	► M4 Indien	Die Sendung wurde behandelt (Behandlung im Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses spezifizieren) zur Bekämpfung von <i>Colletotrichum capsici</i> . oder Die Sendung stammt aus einem Betrieb, der während der aktiven Wachstumsphase kontrolliert und für frei von <i>Colletotrichum capsici</i> befunden wurde. ◀
<i>Moringa oleifera</i>	Jeglicher Ursprung	Keine Zusatzerklärung ◀
► M2 <i>Salicornia bigelovii</i>	Europäische Union	Keine Zusatzerklärung ◀
► M2 <i>Salicornia europaea</i> (Gemeiner Queller)	Europäische Union	Keine Zusatzerklärung ◀
► M2 <i>Stevia rebaudiana</i> (Süßkraut)	Europäische Union	Keine Zusatzerklärung ◀

2. Außerdem hat das Saatgut den Anforderungen der Bestimmungen über die Untersuchung von, die Gewinnung von und den Handel mit Saatgut zu entsprechen.
3. Das Saatgut muss frei von Erde und entsprechend geregelten Quarantäne- und Nichtquarantänekrankheiten sein. Dies wird bei der Einfuhrkontrolle überprüft.
4. Für Proben gelten dieselben Anforderungen wie für Handelspartien.
5. Im Fall der Einfuhr von genetisch verändertem Saatgut, ist dies vom Importeur anzuzeigen und es sind die Anforderungen für die Verbringung und die Freisetzung solchen Materials in die Umwelt einzuhalten.
6. Bei ihrer Ankunft im Land wird die Partie an der Einlassstelle durch Bedienstete des Amtes für Land- und Viehwirtschaft untersucht, die die Erfüllung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen überprüfen und anhand der beigefügten Dokumentation über ihre Verbringung entscheiden.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

FRANCISCO BAHAMONDE MEDINA

NATIONALER DIREKTOR